



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 35394 Gießen

Datum: 03.12.2018 - EMK

Gesch.-Z.: 7413508 - 224

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des/der

[REDACTED]

geb. am 0 [REDACTED] 1990 in [REDACTED] / Eritrea

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

A [REDACTED]
S [REDACTED]

Eingang
06. Dez. 2018
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

vertreten durch: Rechtsanwälte
Waldmann-Stocker & Coll.
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Begründung:

Der Antragsteller, nach eigenen Angaben eritreischer Staatsangehöriger vom Volk der Tigrinya und christlicher Religionszugehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen 6201514-242 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde am 15.08.2017 durch Urteil des VG Kassel vom 01.06.2017 unanfechtbar abgelehnt. Die Abschiebung nach Italien wurde angeordnet und vollzogen.

Am 15.02.2018 stellte der Ausländer persönlich im Ankunftszentrum Gießen einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstszitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte schriftlich am 15.02.2018 sowie im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt am 22.05.2018.

Im Rahmen des vorhergehenden Asylverfahrens hatte der Antragsteller bereits schriftlich angegeben, er sei auf dem Weg zu einem Familienbesuch festgenommen worden, da man ihn verdächtigt habe, über die Grenze flüchten zu wollen. Er habe fünf Wochen im Gefängnis gesessen, bei einem Toilettengang habe er flüchten können. Danach habe er die Nächte im Freien verbracht. Danach habe er nach Äthiopien flüchten können. Er sei nicht vor der drohenden Einberufung und nicht aus dem aktiven Militärdienst geflohen.

Der Antragsteller trug nunmehr im Wesentlichen vor, der Zweck seines Familienbesuches sei eigentlich die Teilnahme an einem Fest gewesen. Es seien viele Leute dorthin unterwegs gewesen. Es habe an verschiedenen Stellen Kontrollen durch das Militär gegeben. Auch der Antragsteller und seine Freunde seien kontrolliert und verhaftet worden. Der Antragsteller habe seinen Schülerausweis vorgezeigt. Man habe ihm jedoch vorgeworfen, nach Äthiopien fliehen zu wollen, da der Antragsteller nicht aus der Gegend gewesen sei. Nach seiner Flucht aus dem Gefängnis sei der Antragsteller zu seiner Familie zurückgekehrt. Er habe sich dann bis zu seiner Ausreise zwei Jahre lang bei seinen Eltern versteckt aufgehalten. Bei einer Rückkehr nach Eritrea werde er wahrscheinlich zunächst inhaftiert werden und dann Nationaldienst leisten müssen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Die Sachlage hat sich zugunsten des Antragstellers geändert, da er nunmehr einen Anspruch auf inhaltliche Prüfung der Voraussetzungen des internationalen Schutzes hat, der im vorangegangenen Verfahren nicht bestand, weil der Antrag zum damaligen Zeitpunkt noch unzulässig war. Zwischenzeitlich ist jedoch die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylverfahrens des Antragstellers auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, so dass der Antrag jetzt zulässig ist.

Aufgrund der geänderten Sachlage kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Eine Einberufung des Antragstellers war bis zu seiner Ausreise nach eigenen Angaben noch nicht erfolgt.

Die illegale Ausreise allein begründet noch nicht die Annahme einer staatlichen Verfolgung i. S. d. § 3 AsylG. Den sachinformierten Stellen sind keine Fälle bekannt, in denen Personen allein wegen illegaler Ausreise bei ihrer Rückkehr mit Sanktionen belegt worden sind. Vielmehr sind es deren Begleitumstände wie z.B. der Nationaldienststatus oder etwaige exilpolitischen Aktivitäten die zu einer Bestrafung führen (vgl. Norwegian Country of Origin Information Centre (Landinfo): „Eritrea: Exit Visas and Illegal Exit“ vom 15.05.2015). Es liegen auch keine Beweise dafür vor, dass illegal Ausgereiste allgemein eine Regimegegnerschaft unterstellt wird und der Bestrafung damit ein

politischer Sanktionscharakter zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.04.2018, Az.: BVerwG 1 C 29.17; BVerwG, Urteil vom 19.04.2018, Az.: BVerwG 1 C 29.17; BVerwG – Schweiz: Urteil vom 30.01.2017, Az.: 7898/2015; United Kingdom: Upper Tribunal - Immigration and Asylum Chamber - MST and Others [national service – risk categories] Eritrea CG, [2016] UKUT 00443, Urteil vom 11.10.2016; VG Bremen, Urteil vom 16.02.2018, Az.: 2 K 123/17; VG Augsburg, Urteil vom 24.01.2018, Az.: Au 1 K 17.30072; VG Gießen, Urteil vom 19.01.2018, Az.: 6 K 3063/17.GI.A; VG Trier, Urteil vom 16.01.2018, Az.: 5 K 8188/17.TR; VG Chemnitz, Urteil vom 12.01.2018, Az.: 2 K 795/17.A; VG Stuttgart, Urteil vom 29.11.2017, Az.: A 12 K 6351/16; VG Köln, Urteil vom 20.11.2017, Az.: 8 K11712/16.A; VG Schleswig, Gerichtsbescheid vom 02.11.2017, Az.: 3 A 240/17; VG Bayreuth, Urteil vom 27.09.2017, Az.: B 2 K 17.30683; VG Kassel, Urteil vom 17.08.2017, Az.: 1 K 1959/16.KS.A; VG Düsseldorf, Urteil vom 01.06.2017, Az.: 6 K 11137/16.A; VG Stade, Urteil vom 16.05.2017, Az.: 4 A 1581/15; VG Würzburg, Urteil vom 24.05.2017, Az.: W 3 K 17.30100; VG München, Urteil vom 21.02.2017, Az.: M 12 K 16.32852; VG Ansbach Urteil vom 16.02.2017, Az.: AN 3 K 16.31655, VG Regensburg, Urteil vom 13.02.2017, Az.: RN 2 K 16.32602; VG Oldenburg, Urteil vom 07.02.2017, Az.: 1 A 1413/15; European Asylum Support Office - EASO: „Bericht über Herkunftsländer-Informationen. Länderfokus Eritrea vom Mai 2015).

Gegen eine generelle politische Verfolgung aller Personen, die Eritrea illegal verlassen haben, spricht auch der derzeitige Umgang der eritreischen Regierung mit freiwilligen – zumindest vorübergehenden – Rückkehrern. Sofern sie sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, die Diasporasteuer zahlen und ein Reuebekenntnis unterschreiben, können sie ihren Status als „Auslandseritreer“ legalisieren, mit der Folge, dass die gesetzlichen Bestimmungen bei Desertion, Dienstverweigerung und illegaler Ausreise auf diese Personengruppe nicht angewendet werden (vgl. Auswärtiges Amt: „Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea“ vom 25.02.2018, Az.: 508-9-516.80/3 ERI). Die Praxis zeigt, dass dieser Status die ungehinderte temporäre Ein- und Ausreise ermöglicht. So stellen eritreische Auslandsvertretungen geflüchteten Staatsangehörigen neue eritreische Personalpapiere aus, wenn die Aufbausteuer entrichtet und das Reuebekenntnis unterzeichnet worden ist (vgl. Landinfo: „Report Eritrea: National Service“ vom 20.05.2016). Den internationalen Vertretern in Eritrea sind auch keine Fälle von Personen bekannt, welche bei der Einreise verhaftet worden seien (vgl. SEM: „Focus Eritrea – Update Nationaldienst und illegale Ausreise“ a.a.O.; Landinfo: „National Service“ a.a.O.). Über 60.000 Eritreer reisen jährlich zu Besuchszwecken in hier Heimatland zurück (vgl. (vgl. Neue Zürcher Zeitung: „Auf Party in Eritrea: Schlecht fürs Leben. Aber gut für Ferien.“, Meldung vom 21.01.2017; Landinfo: „Eritrea: Reactions towards returned asylum seekers“, Report vom 27.04.2016). Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich unter diesen Personen auch solche befinden, welche Eritrea illegal verlassen haben. Auf Basis dieser Erkenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass einer Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea eine asylrelevante Verfolgung droht (vgl. BVerwG – Schweiz: Urteil vom 30.01.2017, Az.: 7898/2015; VG Bremen, Urteil vom 16.02.2018, Az.: 2 K 123/17; VG Köln, Urteil vom 20.11.2017, Az.: 8 K11712/16.A; VG Berlin Urteil vom 01.09.2017, Az.: VG 28 K 166.17 A; VG München, Urteil vom 21.02.2017, Az.: M 12 K 16.32852; VG Regensburg, Urteil vom 13.02.2016, Az.: RN 2 K 16.32602; VG Osnabrück, Urteil vom 17.08.2016, Az.: 5 A 184/16; VG Oldenburg, Urteil vom 08.04.2016, Az.: 1 A 3029/14). Ein erhebliches Risiko einer Bestrafung bei einer Rückkehr gestützt auf asylrelevante Motive ist nur dann anzunehmen, wenn nebst der illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzutreten, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen.

Soweit vom Antragsteller vorgetragen wurde, er sei schon unter dem Verdacht, illegal ausreisen zu wollen, inhaftiert worden und aus dem Gefängnis geflohen, sind die Angaben zu seiner Inhaftierung und den Umständen seiner Flucht sehr pauschal und wenig substantiiert. Es erscheint auch wenig plausibel, dass der Antragsteller den Nachforschungen des Militärs zwei Jahre lang dadurch entgangen sein will, dass er sich tagsüber zwar zu Hause, nachts jedoch mit seinem Vater im Freien in den Bergen aufgehalten haben will. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nach dem Antragsteller oder seinem Vater lediglich nachts gesucht worden sein soll, wenn das Militär ernsthaft versucht hätte, ihn habhaft zu werden. Von daher bestehen ernsthafte Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vortrags des Antragstellers.

Zudem spricht gegen die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr bereits der Umstand, dass nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea Minderjährige, die beim illegalen Ausreiseversuch aufgegriffen werden, zwar zunächst festgehalten, dann aber meist nach Hause geschickt werden. Volljährige und damit Wehr- und Nationaldienstpflichtige kommen zwar in Haft, diese kann auf Antrag aber häufig in offenem Vollzug abgeleistet werden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea vom 25.02.2018, Az.: 508-9-516.80/3 ERI). Anhaltspunkte dafür, dass das Regime bei dem Versuch, Eritrea zur Vermeidung des Militärdienstes zu verlassen, eine regimefeindliche Haltung unterstellt, ergeben sich aus dieser Erkenntnislage nicht.

Selbst wenn dem Antragsteller infolge seiner Flucht aus dem Gefängnis eine Bestrafung wegen Desertion drohen sollte, führt dies nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:

Grundsätzlich gilt, dass im Falle der Desertion gemäß Art. 37 der Proklamation 82/1995 eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Birr und/oder eine zweijährige Haftstrafe droht. Im Falle der illegalen Ausreise nach der Desertion beträgt die Haftstrafe gemäß Art. 37 Abs. 3 der Proklamation 82/1995 fünf Jahre. Dabei sind die Haftbedingungen mitunter unmenschlich hart und die durch die staatlichen Sicherheitskräfte gegen Deserteure eingesetzte Gewalt und Folter sollen mitunter auch zum Tode führen (vgl. Auswärtiges Amt, „Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea“ vom 25.02.2018, Az.: 508-516.80/3).

Auch wenn die Haftumstände damit zum Teil so schwerwiegend sind, dass sie im Widerspruch zu den elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen und Menschenrechten stehen, ist zu beachten, dass es grundsätzlich das Recht eines jeden Staates ist, die Ableistung des Wehrdienstes im Rahmen seiner Gesetze von allen davon erfassten Bürgern unterschiedslos zu verlangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen an eine Desertion geknüpfte Sanktionen, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen, nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dienen, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylberechtigenden Merkmals treffen sollen (vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss vom 24.04.2017, Az.: 1 B 22/17 unter Bezugnahme u.a. auf das Urteil vom 06.12.1988, NVwZ 1989, S. 774).

Ausgehend von diesen Grundsätzen knüpfen die Sanktionen von Desertion in Eritrea nicht generell an eine vermutete oder vorhandene politische Überzeugung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG an. Der gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG erforderliche Konnex zwischen

Verfolgungshandlung und einer (vermuteten) missliebigen politischen Überzeugung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG lässt sich gegenwärtig nicht feststellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.04.2018, Az.: BVerwG 1 C 29.17; VG Wiesbaden, Urteil vom 20.04.2018, Az.: 5 K 2340/16.WI.A; VG Dresden, Urteil vom 17.04.2018, Az.: 2 K 2175/16.A; VG Regensburg, Urteil vom 11.04.2018, Az.: RO 2 K 17.32585; VG Bremen, Urteil vom 16.02.2018, Az.: 2 K 123/17; VG Augsburg, Urteil vom 24.01.2018, Az.: Au 1 K 17.30072; VG Gießen, Urteil vom 19.01.2018, Az.: 6 K 3063/17.GI.A; VG Würzburg, Urteil vom 18.01.2018, Az.: W 3 K 17.30825; VG Kassel, Urteil vom 18.01.2018, Az.: 1 K 2941/17.KS.A; VG Trier, Urteil vom 16.01.2018, Az.: 5 K 8188/17.TR; VG Berlin, Urteil vom 01.09.2017, Az.: VG 28 K 166.17 A; VG Stade, Urteil vom 08.08.2017, Az.: 4 A 1555/15; VG Düsseldorf, Urteil vom 01.06.2017, Az.: 6 K 11137/16.A; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17.05.2017, Az.: 1a K 1931/16.A; VG München, Urteile vom 16.03.2017 Az.: M 12 K 16.33084; VG Ansbach, Urteil vom 16.02.2017, Az.: AN 3 K 16.31655; VG Potsdam, Urteil vom 17.02.2016, Az.: 6 K 1995/15.A; Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.01.2017, Az.: D-7898/2015).

Die Strafvorschriften ahnden ausschließlich den Umstand, dass sich der Betroffene dem Nationaldienst entzogen hat und werden im Regelfall allgemein und unterschiedslos gegenüber allen Deserteuren aus Gründen der Aufrechterhaltung der Disziplin angewendet. Eine Einschüchterung von vermeintlichen politischen Gegnern, eine Umerziehung von Andersdenkenden oder eine Zwangsassimilation von Minderheiten wird dagegen nicht bezweckt (a.A.: VG Hannover, Urteil 31.08.2017, Az.: 3 A 4959/15; VG Sigmaringen, Urteil vom 28.08.2017, Az.: 1 K 2965/16; VG Saarlouis, Urteil vom 17.01.2017, Az. 3 K 2357/16). Hierfür spricht die große Bandbreite möglicher Folgen. Sie reichen von einer Belehrung und Ableistung des Nationaldienstes, Umerziehungslager oder einer Haft von wenigen Wochen, Monaten oder bis zu Jahren. Diese Personen werden also gerade nicht automatisch als Regimegegner angesehen und unterliegen damit auch nicht generell einer politischen Verfolgung (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.04.2018, Az.: BVerwG 1 C 29.17; VG Wiesbaden, Urteil vom 20.04.2018, Az.: 5 K 2340/16.WI.A; VG Regensburg, Urteil vom 11.04.2018, Az.: RO 2 K 17.32585; VG Bremen, Urteil vom 16.02.2018, Az.: 2 K 123/17; VG Kassel, Urteil vom 18.01.2018, Az.: 1 K 2941/17.KS.A; VG Trier, Urteil vom 16.01.2018, Az.: 5 K 8188/17.TR; VG Stuttgart, Urteil vom 29.11.2017, Az.: A 12 K 6351/16; VG Schleswig, Gerichtsbescheid vom 02.11.2017, Az.: 3 A 240/17; VG Stade, Urteil vom 08.08.2017, Az.: 4 A 1555/15; VG Augsburg, Urteil vom 21.07.2017, Az.: Au 1 K 17.31792; VG Würzburg, Urteil vom 24.05.2017, Az.: W 3 K 17.30100; VG München, Urteil vom 21.02.2017, Az.: M 12 K 16.32852; VG Gera, Urteil vom 10.11.2016, Az.: 4 K 20705/16 Ge; VG Potsdam, Urteil vom 17.02.2016, Az.: VG 6 K 1995/15.A; Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.01.2017, Az.: D-7898/2015; Staatssekretariat für Migration (SEM): „Focus Eritrea, Update Nationaldienst und illegale Ausreise“ vom 22.06.2016).

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Umstände der nationalen Wehrdienstverpflichtung (z.B. unbefristete Dauer, Dienstort an von der Familie entfernten Orten, unzureichende Entlohnung, Verlust der Lebensperspektive) zu einer Massenflucht eritreischer Staatsangehöriger geführt haben. So verlassen monatliche mehrere tausend Eritreer illegal das Land, um dem Nationaldienst zu entgehen (vgl. Amnesty International: „Jahresbericht Eritrea 2017“ vom 16.02.2017 <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/eritrea> - Abruf 09.03.2018). Bei lebensnaher Betrachtung kann nicht wirklich davon ausgegangen werden, dass das eritreische Regime sämtlichen Deserteuren eine regimekritische politische Überzeugung zuschreibt. Dies ist schon

deshalb fernliegend, weil auch dem eritreischen Staat bekannt ist, dass Motiv der Flucht in erster Linie die prekären und unfreien Lebensbedingungen im zeitlich unbefristeten Nationaldienst sind und nicht eine regimfeindliche Haltung (vgl. United Kingdom: Upper Tribunal - Immigration and Asylum Chamber - MST and Others [national service – risk categories] Eritrea CG, [2016] UKUT 00443, Urteil vom 07.10.2016). Hieraus folgt, dass der eritreische Staat die politische Überzeugung seiner Bürger im Falle der Bestrafung wegen Desertion gänzlich unbeachtet lässt. Vielmehr dient die empfindliche Bestrafung der Desertation allein dazu, die bestehende Herrschaftsstruktur zu sichern und insbesondere das auf der langzeitigen Verpflichtung der eritreischen Staatsbürger beruhende staatliche System aufrechtzuerhalten, denn der Nationaldienst besitzt weit überwiegend eine rein wirtschafts- bzw. entwicklungspolitische Zielrichtung (vgl. VG Trier, Urteil vom 24.04.2018, Az.: 5 K 2446/17.TR; VG Stuttgart, Urteil vom 29.11.2017, Az.: A 12 K 6351/16; VG Köln, Urteil vom 20.11.2017, Az.: 8 K11712/16.A; VG Düsseldorf, Urteil vom 01.06.2017, Az.: 6 K 11137/16.A).

Eine in Eritrea ggf. drohende Bestrafung wegen Verweigerung des Nationaldienstes ergehe außerdem auch nicht im Zusammenhang mit einem Konflikt. Eritrea befindet sich derzeit weder in einem bewaffnetem Kampf gegen innerstaatliche Gruppen noch in kriegerischen Auseinandersetzungen mit seinen Nachbarländern (vgl. VG Bremen, Urteil vom 16.02.2018, Az.: 2 K 123/17; VG Augsburg, Urteil vom 24.01.2018, Az.: Au 1 K 17.30072; VG Gießen, Urteil vom 19.01.2018, Az.: 6 K 3063/17.GI.A; VG Würzburg, Urteil vom 18.01.2018, Az.: W 3 K 17.30825; VG Trier, Urteil vom 30.08.2017, Az.: 5 K 10858/16.TR; VG Stade, Urteil vom 08.08.2017, Az.: 4 A 1555/15; VG Düsseldorf, Urteil vom 01.06.2017, Az.: 6 K 11137/16.A; VG Gera, Urteil vom 13.03.2017, Az.: 4 K 20832/16 Ge; VG Regensburg, Urteil vom 13.02.2017, Az.: RN 2 K 16.32602; VG Oldenburg, Urteil vom 07.02.2017, Az.: 1 A 1413/15; VG Potsdam, Urteil vom 17.02.2016, Az.: VG 6 K 1995/15.A).

Gegen eine generelle politische Verfolgung aller Personen, die Eritrea illegal verlassen haben, spricht auch der derzeitige Umgang der eritreischen Regierung mit freiwilligen – zumindest vorübergehenden – Rückkehrern. Sofern sie sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, die Diasporasteuer zahlen und ein Reuebekenntnis unterschreiben, können sie ihren Status als „Auslandseritreer“ legalisieren, mit der Folge, dass die gesetzlichen Bestimmungen bei Desertion, Dienstverweigerung und illegaler Ausreise auf diese Personengruppe nicht angewendet werden. Die Praxis zeigt, dass dieser Status die ungehinderte temporäre Ein- und Ausreise ermöglicht. So stellen eritreische Auslandsvertretungen geflüchteten Staatsangehörigen neue eritreische Personalpapiere aus, wenn die Aufbausteuer entrichtet und das Reuebekenntnis unterzeichnet worden ist (vgl. Auswärtiges Amt: „Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea“ vom 25.02.2018, Az.: 508-9-516.80/3 ERI Landinfo: „Report Eritrea: National Service“ vom 20.05.2016).

Über 60.000 Eritreer reisen jährlich zu Besuchszwecken in ihr Heimatland zurück (vgl. Neue Zürcher Zeitung: „Auf Party in Eritrea: Schlecht fürs Leben. Aber gut für Ferien.“, Meldung vom 21.01.2017; Landinfo: „Eritrea: Reactions towards returned asylum seekers“, Report vom 27.04.2016) Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich unter diesen Personen auch solche befinden, welche sich dem Nationaldienst entzogen oder Eritrea illegal verlassen haben. Auf Basis dieser Erkenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass einer Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise oder Desertion

eine asylrelevante Verfolgung droht (vgl. Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.01.2017, Az.: D-7898/2015; VG Bremen, Urteil vom 16.02.2018, Az.: 2 K 123/17; VG Würzburg, Urteil vom 18.01.2018, Az.: W 3 K 17.30825; VG Trier, Urteil vom 16.01.2018, Az.: 5 K 8188/17.TR; VG Berlin, Urteil vom 01.09.2017, Az.: VG 28 K 166.17 A; VG Stuttgart, Urteil vom 29.11.2017, Az.: A 12 K 6351/16; VG München, Urteil vom 21.02.2017, Az.: M 12 K 16.32852; VG Regensburg, Urteil vom 13.02.2017, Az.: RN 2 K 16.32602; VG Osnabrück, Urteil vom 17.08.2016, Az.: 5 A 184/16; Norwegian Country of Origin Information Centre (Landinfo): „Report: National Service“ vom 20.05.2016; Staatssekretariat für Migration (SEM): „Focus Eritrea, Update Nationaldienst und illegale Ausreise“ vom 22.06.2016). Das Auswärtige Amt kommt daher zu dem Ergebnis, dass die zahlreichen Reisen von anerkannten Asylberechtigten/Flüchtlingen nach Eritrea von der eritreischen Regierung als Beleg herangezogen werden, dass die Migration aus Eritrea vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen erfolge (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Eritrea a.a.O.). Ein erhebliches Risiko einer Bestrafung bei einer Rückkehr gestützt auf asylrelevante Motive ist nur dann anzunehmen, wenn nebst der illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzutreten, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen.

Nach alledem knüpft die Pflicht zur Ableistung des Nationaldienstes sowie die Bestrafung im Falle der Desertion nicht an flüchtlingsschutzrechtlich relevante Verfolgungsgründe i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AsylG an.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG war daher abzulehnen.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Von Feststellungen zu den Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Die positive Feststellung zu § 4 AsylG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

